

regierung wird die von ihren Behörden ergriffenen Maaßregeln vertreten." Nun kann aber Niemand, meine Herren, vorgekommene Verbrechen irgend wie „vertreten“, auch die Staatsregierung nicht; sie kann nur gesetzmäßige Handlungen vertreten. Demnach ging jene Erklärung des Herrn Regierungscommissars dahin, daß die Regierung die Handlungsweise aller Behörden in Leipzig am 12. August für völlig gesetzmäßig halte und deshalb vertreten werde. Demnach kann man nicht der Ansicht sein, es sei nicht ein Eingriff in die Ueberzeugung der Richter vorgekommen. Ich nenne das allerdings eine indirecte, wenn auch nicht beabsichtigte Einwirkung auf die Ueberzeugung der Richter. Bei Urtheilen, die in Justizsachen einschlagen, muß man vorsichtig sein und jede Aeußerung, selbst als Privatmann, unterlassen, und die Staatsregierung hätte dies auch thun sollen, besonders als Staatsregierung, deren bloße Worte schon so großen Einfluß auf jeden Andern haben. Noch weniger zweifelhaft ist dies, wenn der Herr Regierungscommissar schon in Leipzig erklärte, „das Militair habe den bestehenden Gesetzen gemäß gehandelt.“ Diese Aeußerung ist nicht anders auszulegen, als so, daß das Militair in keinem Falle fehlerhaft gehandelt habe. Diese Rede ist doch gewiß deutlich. Wie konnte die Staatsregierung vor aller Erörterung, vor aller Untersuchung dies erklären, wie konnte sie insbesondere dies, da sie am 17. August selbst wieder eine Untersuchung anordnete? Das ist ein auffälliger Widerspruch. Am 16. August fällt man als Regierung bereits das Urtheil, und am 17. August ordnete man wieder die Untersuchung an! Es ist ferner auf die Ueberzeugung der Gerichte indirect durch die Niedersetzung der Commission eingewirkt worden. Wäre das Commissoriale, wie wir es erst aus dem Deputationsberichte kennen gelernt haben, gleich damals öffentlich seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht worden, so würde diese Einwirkung weniger stattgefunden haben. So viel ich weiß, ist aber jenes Commissoriale den Gerichten und dem Publicum nie bekannt geworden, im Gegentheil habe ich einmal, ich weiß nicht, wo, nur einen Theil dieses Commissoriale gelesen, aber da gerade den einschlagenden sehr wichtigen Passus vermißt, „daß durch die commissarische Erörterung das Befugniß der zuständigen Behörde zu einem polizeilichen oder criminellen Verfahren gegen bestimmte Personen nicht sollte aufgehoben werden.“ Gerade dieser Passus fehlte in der Bekanntmachung des Commissoriale, und gerade dadurch, weil er, und gerade er, hier fehlte, konnte und mußte auf die Ueberzeugung der Gerichte eingewirkt werden, so daß sie glauben mußten, die Staatsregierung wolle durch die Niedersetzung der Commission es verhindern, daß sie die Sache untersuchen sollten. Noch dazu ist nach jenem Commissoriale nur die Specialinquisition gegen bestimmte Individuen ausdrücklich den Gerichten nachgelassen, nicht aber auch die Generaluntersuchung; denn es war in ihm nicht gesagt, daß die Commission nicht auch die Generalinquisition habe. Auch diese gehört den Gerichten, und nur diesen. Es heißt im Commissoriale nur, es solle „den competenten Behörden die Untersuchung gegen bestimmte Indivi-

duen“ verbleiben, also hat man die Untersuchung des objectiven Thatbestandes der Commission überlassen, und, da man diese nicht ausgenommen hat, die Generaluntersuchung den Gerichten genommen. Nun hat man die Niedersetzung der Commission theils mit dem Antrage des Stadtraths und der Stadtverordneten in Leipzig, der aber doch unmöglich die gesetzlichen Befugnisse der gesetzlich zuständigen Behörden abändern kann, theils damit rechtfertigen wollen, daß hier unmöglich der mitbetheiligte Stadtrath in Leipzig diese Erörterung oder Untersuchung habe anstellen und führen können. Allein ich weiß noch eine andere Behörde, die gewiß geeigneter war, als der Stadtrath, und auch geeigneter, als die Commission, ich meine das competente Gericht, das Criminalamt. Vor dieses gehörte auch die Generaluntersuchung. Wenn also die Staatsregierung Erkundigung einziehen wollte, so konnte sie dieselbe auch erhalten, wenn das Criminalamt die Generaluntersuchung über die Vorfälle erhielt. Mithin war es nicht nothwendig, deshalb eine besondere Commission niederzusetzen. Wenn man übrigens sagt, jene commissarische Erörterung sei keine Untersuchung gewesen, so behaupte ich wiederholt, jene Erörterung ist eine Untersuchung, mindestens eine generelle gewesen. Im Uebrigen hat der Herr Staatsminister des Innern gestern jene commissarische Erörterung selbst, so viel ich weiß, eine „polizeiliche Untersuchung“ genannt. Es heißt im Deputationsberichte der Majorität Seite 232: „durch die commissarische Erörterung sei Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen oder eine Untersuchung eingeleitet oder einer einzuleitenden Untersuchung vorgegriffen worden.“ Allein es wird durch eine solche Erörterung der eigentlichen Untersuchung allemal vorgegriffen, denn es werden bei jener dieselben Zeugen abgehört, welche nachher in dieser das Gericht abzu hören hat, und wenn einmal ein Zeuge abgehört worden ist, so ist gewiß, daß, wenn er einmal Unwahrheit gesagt hat, er dann vor Gericht nicht die Wahrheit sagen wird, denn er käme dann wegen jener in Untersuchung. Dadurch wird der Untersuchung vorgegriffen, es werden die Zeugen in dieser von ihren frühern Ausagen nicht zurücktreten und vor Gericht gewiß nichts Anderes aussagen, als sie vor der Commission ausgesagt haben. Hiernächst ist auch eine solche dritte indirecte Einwirkung auf die Gerichte, worüber ich mich eben beschwerte, noch in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. September über die Resultate der commissarischen Erörterung enthalten, wo es ausdrücklich am Schlusse heißt: „damit nichts unterbleibe, was das Recht gebietet, u. s. w.“ Wenn also Alles erfüllt war, was das Recht gebietet, wenn das Recht weiter nichts gebot, so waren die Gerichte durch diese Erklärung der Regierung indirect abgehalten, noch etwas Weiteres zu thun. Man hat dem Antrage der Minorität, welcher wegen dieser verschiedenen indirecten Behinderungen einer Untersuchung gegen die Civil- und Militairbehörden der Form nach vielleicht richtiger auf Beschwerdeführung zu richten war, vorgeworfen, er sei nicht auch auf eine Erörterung des Verfahrens der Civilbehörden gerichtet. Ich muß wiederholt auf die ganz allgemeinen Worte